

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der CONTEC AG (hiernach "CONTEC") sind anwendbar auf alle zwischen CONTEC und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, v.a. auf Werkverträge betreffend Herstellung von objektspezifischen Dachabdichtungen sowie auf alle Materiallieferungen und übrigen Leistungen von CONTEC an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Allgemeiner Vertragsbedingungen. Diese haben in jedem Fall nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von CONTEC ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Offerten / Pläne/ Technische Unterlagen

Die Offerten von CONTEC erfolgen grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet werden. An Offerten, die CONTEC ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet hat, ist CONTEC maximal drei Monate gebunden. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. CONTEC behält sich alle Rechte an Offerten, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden aushändig oder zugänglich macht. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von CONTEC ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie CONTEC dem Kunden übergeben hat.

3. Bestellungen

Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für den Wortlaut und die Klarheit seiner Bestellungen verantwortlich. Das Ausmass von Dichtungsbahnen auf dem Bau erfolgt nach Lieferschein CONTEC. CONTEC ist jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, technisch erforderliche Abweichungen von der Bestellung vorzunehmen. Beauftragt der Kunde CONTEC mit der Massaufnahme für die herzustellenden und zu liefernden Produkte, stellt CONTEC dem Kunden das Resultat ihrer Massaufnahme zur Begutachtung zu. Die Massaufnahme gilt als genehmigt, wenn ihr vom Kunden nicht innert der dazu von CONTEC gesetzten Frist schriftlich widersprochen wird.

4. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Der Vertrag gilt als abgeschlossen

- mit der Abgabe der schriftlichen Auftragsbestätigung durch CONTEC oder
- mit Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden, sofern CONTEC dies vom Kunden ausdrücklich verlangt hat oder
- mit unbenutztem Ablauf der Ablehnungsfrist, sofern CONTEC dem Kunden in der Auftragsbestätigung eine Frist gesetzt hat, innert welcher der Kunde den Auftrag ablehnen kann.

Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen von CONTEC werden durch die Auftragsbestätigung abschliessend definiert. Ausstattungen, Dimensionen und Gewicht der bestellten Lieferungen und Leistungen können im Verlaufe der Herstellung geringe Abweichungen erfahren. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen.

5. Lieferfristen

Ohne ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung beträgt die Lieferfrist mindestens fünf Arbeitstage. Sie beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und allenfalls vom Kunden bei Bestellung zu erbringende Zahlungen geleistet sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, mit Ausführung der Lieferung oder Leistung oder wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Lieferung dem Kunden gemeldet wurde. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen,

- wenn CONTEC Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistungen verursacht;
- wenn Hindernisse auftreten, die CONTEC nach Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse und andere Fälle höherer Gewalt;
- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden nach vergeblicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist einzig zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung der Lieferfristen namentlich die Geltendmachung von Schadenersatz werden ausdrücklich wegbedungen.

6. Preise

Alle Preise von CONTEC sind, wo nicht ausdrücklich anders vermerkt, in Schweizer Franken angegeben und verstehen sich, wo nicht ausdrücklich anders angegeben, netto, ab Werk (EXW, Ex Works INCOTERMS 2020) exklusive Mehrwertsteuer jedoch inklusive Verpackung. Sämtliche anderen Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen gehen zu Lasten des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben am Domizil von CONTEC, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart in Schweizer Franken netto ohne Abzüge von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald CONTEC über den zu zahlenden Betrag frei verfügen kann. Sofern zwischen CONTEC und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferbereitschaft bzw. im Falle der Erbringung von Leistungen im Zeitpunkt, wo der wesentliche Teil der Leistung erbracht ist. Die Zahlungsfrist beträgt zehn (10) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch d.h. ohne Mahnung Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 8% p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8. Sicherung der Ansprüche von CONTEC

Soweit nicht bereits vorher an Dritte abgetreten, tritt der Kunde hiermit unwiderruflich sämtliche ihm gegenwärtig und künftig zustehenden Forderungen im Zusammenhang mit der Baute, für welche die von CONTEC erbrachten Lieferungen und Leistungen verwendet wurden, an CONTEC ab zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche von CONTEC gegen den Kunden. Die Nichtinanspruchnahme dieser Abtretung durch CONTEC berührt die Gültigkeit der Abtretung nicht.

9. Teillieferungen

Der Kunde ist zur Annahme von Teillieferungen bzw. Teilleistungen verpflichtet.



10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten gehen mit ihrem Abgang im Werk von CONTEC auf den Kunden über. Wird der vereinbarte Liefertermin auf Begehren des Kunden hinausgeschoben oder aus Gründen, die CONTEC nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr gleichwohl im ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11. Prüfung der Lieferungen und Leistungen von CONTEC/Mängelrüge

Der Kunde hat die gelieferten Produkte sofort bei Erhalt und in jedem Fall vor ihrem Einbau oder ihrer Weiterverarbeitung und die erbrachten Leistungen innert einer angemessenen bzw. innert der von CONTEC zur Abnahme gesetzten Frist sorgfältig zu prüfen und CONTEC allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen der CONTEC als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach der Übernahme nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde diese CONTEC unverzüglich nach Entdeckung schriftlich bekanntzugeben, andernfalls die Lieferungen und Leistungen auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gelten.

CONTEC hat die ihr rechtzeitig mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen von CONTEC hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 11 und in der nachfolgenden Ziff. 13 ausdrücklich genannten.

12. Verarbeitung und Verlegung durch Fachpersonal

Der Kunde verpflichtet sich, die von CONTEC gelieferten Dichtungsplanen ausschliesslich durch Personal, welches den Schweiß-/Instruktionskurs von CONTEC absolviert hat, verschweissen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die Verlegung von Material, welches CONTEC geliefert hat, nur von oder unter der Aufsicht von Personal vornehmen zu lassen, welches von CONTEC geschult wurde. Verfügt der Kunde über kein derart geschultes Personal, zieht er von CONTEC zum Tarif gemäss der jeweils gültigen Preisliste einen Verlegeinstruktor bei.

13. Gewährleistung

CONTEC leistet dafür Gewähr, dass ihre Lieferungen und Leistungen in einwandfreiem Zustand erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferbereitschaft bzw. bei Leistungen im Zeitpunkt, in welchem die Abnahme erfolgen soll und erstreckt sich über die gesetzliche Dauer. Bei Schäden, die nachweislich auf fehlerhaftes Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind,

- übernimmt CONTEC bei Mangelhaftigkeit der Abdichtung die vernünftigerweise notwendigen Schadenssuchungskosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 500'000.-- pro Ereignis;
- übernimmt CONTEC bei Mangelhaftigkeit der Abdichtung die vernünftigerweise notwendigen Aus- und Einbaukosten bis zum Maximalbetrag von Fr. 300'000.-- pro Ereignis;
- führt CONTEC kostenlos nach eigenem Ermessen entweder die erforderlichen Reparaturen aus oder stellt kostenlos das erforderliche Ersatzmaterial einschliesslich Zubehör zur Verfügung und erstattet dem Kunden die zur Mängelbeseitigung notwendigen Arbeitskosten (Baustellenlöhne etc. in orts- und gewerbeüblicher Höhe).

Dabei bewirkt keine dieser Leistungen eine Verlängerung oder einen Neubeginn der Gewährleistungsfrist und andere und weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, so namentlich sämtliche Ansprüche

- auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz;
- für Schäden durch unsachgemässe Behandlung, mangelnde Sorgfalt, Unfälle, höhere Gewalt oder normale Abnutzung;
- für Schäden an nicht von CONTEC gelieferten Materialien sowie für sämtliche Folgeschäden, Nutzungsausfall und entgangenen Gewinn etc., verursacht durch die Verwendung oder durch Mängel der von CONTEC gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Die Gewährleistung durch CONTEC setzt voraus,

- dass die Verlegearbeiten durch qualifiziertes und von CONTEC zertifiziertes Personal ausgeführt werden;
- dass bei der Verlegung die im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Verlegerichtlinien (Dokumentation, technische Unterlagen) eingehalten werden;
- dass für die Verarbeitung notwendige von CONTEC nicht erhältliche Zusatzmaterialien von CONTEC ausdrücklich schriftlich freigegeben werden;
- dass die mit den von CONTEC gelieferten Produkten in Kontakt gelangenden Stoffe, sofern sie nicht von CONTEC geliefert sind, durch CONTEC ausdrücklich schriftlich freigegeben werden;
- dass der Kunde die vereinbarten Zahlungen vollumfänglich geleistet hat.

Die Gewährleistungspflicht von CONTEC erlischt,

- wenn CONTEC ein Mangel nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
- wenn betreffend Begehbarkeit, Belastbarkeit, Wartung und Bepflanzung allfällige ausdrückliche Weisungen von CONTEC bzw. das branchenübliche Mass nicht eingehalten werden;
- wenn ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CONTEC an den von dieser gelieferten Produkten und/oder an den von der durch CONTEC zertifizierten Verlegefirma ausgeführten Arbeiten von Dritten Änderungen vorgenommen werden.

14. Rückgabe von gelieferter Ware durch den Kunden

Die Retournierung von Waren durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von CONTEC. Zurückgenommen wird nur Ware, die folgende Kriterien (hiernach die "Rückgabekriterien") erfüllt: Die Ware muss in Originalverpackung und in einwandfreiem wiederverkäuflichem Zustand und frei von jeglichen Rechten Dritter sein. Ware mit einem Ablaufdatum muss noch mindestens 3 Monate haltbar sein. ContecSafe-Artikel werden nur zurückgenommen, wenn sie sich in der nie geöffneten Originalverpackung befinden. Kleinmengen mit einem ursprünglichen Verkaufswert von weniger als CHF 100.00, speziell für den Kunden angefertigte Waren, nicht fachmännisch gelagerte Waren und angebrochene Gebinde werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Die Kosten der Retournierung gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden.

CONTEC bestimmt den Rücknahmewert nach Erhalt und Prüfung der Ware. In jedem Fall beträgt der Rücknahmewert höchstens 70% des ursprünglichen Verkaufspreises. CONTEC gewährt dem Kunden für den festgelegten Rücknahmewert eine Gutschrift. Diese kann mit offenen oder künftigen Bestellungen des Kunden verrechnet werden. Eine Auszahlung der Gutschrift bedarf der Zustimmung von CONTEC. Ist der Kunde mit dem von CONTEC festgelegten Rücknahmewert nicht einverstanden, hat er dies innert drei Arbeitstagen nach Mitteilung der Gutschrift schriftlich mitzuteilen und die Ware innert 5 weiteren Arbeitstagen auf seine Kosten während den üblichen Geschäftszeiten unter angemessener Vorankündigung bei CONTEC abzuholen. Mangels schriftlicher Ablehnung des Rücknahmewertes und/oder mangels Abholung innert den oben genannten Fristen gilt der von CONTEC festgelegte Rückkaufswert als vom Kunden akzeptiert und CONTEC kann über die retournierten Waren frei verfügen. Erfüllt die retournierte Ware die Rückgabekriterien nicht, ist CONTEC zu ihrer Übernahme nicht verpflichtet und der Kunde haftet CONTEC für die aufgrund der Retournierung anfallenden Handling-, Lager- und Entsorgungskosten etc. Zudem kann CONTEC dem Kunden in diesem Fall Frist zur Abholung der Ware setzen, die Ware aber entschädigungslos auch selber brauchen oder sie auf Kosten des Kunden entsorgen.

15. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von CONTEC beschränkt sich auf durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von CONTEC bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ist hingegen, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt insbesondere für gleich aus welchem Rechtsgrund eingetretene Sach-, Vermögens- und Verzugsschäden sowie für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, Verdienstausfall und nicht realisierte Einsparungen etc. Zudem wird die Haftung von CONTEC für jegliches Verschulden von Hilfspersonen ausdrücklich ausgeschlossen.



16. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Vertragsbedingungen" ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

17. Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie aller unter diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18. Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Sämtliche Verträge zwischen CONTEC und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss seiner Staatsverträge, namentlich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) und unter Ausschluss der nicht zwingenden Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG). Erfüllungsort ist Uetendorf. Hat der Kunde derzeit oder künftig seinen Wohnsitz oder Sitz im Ausland, so gilt Uetendorf als Spezialdomizil für die Erfüllung all seiner Verpflichtungen aus allen seinen mit CONTEC geschlossenen Verträgen und auch als Betreuungsort im Sinn von Art. 50 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Gerichtsstand ist Uetendorf. CONTEC kann den Kunden aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand belangen.

Uetendorf, 21.04.2023

